



Ein Sterbefall – was ist zu tun? Leitfaden für Angehörige

Eintritt eines Todesfalles

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen bei Todesfällen:

Todesfall zu Hause

Hausarzt oder bei dessen Abwesenheit den Notfallarzt benachrichtigen, dieser verständigt den Bestattungsdienst für die Einsargung und die Überführung zum Friedhof

Gerber Hans AG
Bestattungsdienste
Lättenstrasse 9
8315 Lindau
Telefon: 052 355 00 11

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimbehörden sind Ihnen behilflich und erledigen die meisten Formalitäten. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt.

Tod infolge Unfall, Delikt oder Suizid

Basiert der Todesfall auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Ergänzend verständigt die Polizei den Bezirksarzt. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im aufhaltenden Land zu informieren.

Anmeldung des Todesfalles

Der Hinschied eines Einwohners von Rüslikon ist innert zwei Tagen beim Bestattungsamt Rüslikon oder beim Bestattungsamt des auswärtigen Wohnortes anzuzeigen.

Die Anmeldung sollte persönlich durch die Angehörigen oder eine bevollmächtigte Person erfolgen.

Es ist von Vorteil beim Bestattungsamt, Tel. 044 724 72 11, vorgängig anzurufen, um einen Termin zu vereinbaren bzw. sich anzumelden.

Notwendige Unterlagen für die Bestattungsorganisation

Bitte bringen Sie zur Bestattungsorganisation, falls vorhanden, folgende Dokumente mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (lediglich beim Todesfall zu Hause)
- Schweizer Familienbüchlein oder Familienausweis
- Schriftenempfangsschein
- Pass / ID
- Ausländerausweis
- AHV-Ausweis

Sterbeverfügung

Überprüfen Sie, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit Bestattungswünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

Im Gespräch wird folgendes geklärt:

- Überführung des/der Verstorbenen
- Art der Beisetzung und sofern erwünscht, der Abdankung sowie Festlegung des Datums

Erdbestattung

Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdgrab oder Familiengrab.

Kremation (Feuerbestattung)

Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person im Krematorium in Zürich. Möglichkeiten der Beisetzung auf dem Friedhof in Rüschlikon in einem Reihen- Urnengrab, Familien- oder Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Inschrift). Die Beisetzung auf einem Friedhof ist nicht zwingend. Grundsätzlich ist das Verstreuen der Asche auch ausserhalb des Friedhofs erlaubt, sofern die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

- Ablauf der Beisetzung und allfällige Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt für die Abdankung

Pfarrer

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt Rüschlikon in Absprache mit den Angehörigen festgelegt. Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdiensts setzen sich die Pfarrer direkt mit den Angehörigen in Verbindung.

Adressen der Pfarrämter

Evang.-Ref. Pfarramt

Bahnhofstrasse 41
8803 Rüschlikon
Telefon 044 724 16 38

Röm.-Kath. Pfarramt

Schlossstrasse 28
8803 Rüschlikon
Telefon 043 388 20 20

Was müssen die Angehörigen selber zu organisieren?

Beerdigung

- Ablauf des Trauergottesdienstes mit dem Pfarrer besprechen
- Blumenschmuck bestellen
- Veröffentlichung der Todesanzeige und Leidzirkulare in Auftrag geben
- Ev. Reservation Leidmahl

Administratives

- *Auflösung des Wohnsitzes*
 - Schätzung und Verkauf von Wertsachen
 - Sicherstellung aller wichtigen Unterlagen
 - Organisation der Räumung, Reinigung sowie allfälliger Renovationsarbeiten
 - Kündigung Mietvertrag
 - Kündigung Radio-/TV- und Telefonanschluss
 - Mitteilung an Elektrizitätswerk betr. Endablesung
 - Ggf. Finden einer Nachmietpartei
 - Übergabe an die Verwaltung
 - Verkauf / Vermietung bei Wohneigentum
- *Allgemein*
 - Hat der Erblasser im Testament einen Willensvollstrecker bezeichnet, so hat dieser anstelle der Erben das Testament des Erblassers zu vollziehen. In Art. 518 ZGB werden die einzelnen Aufgaben des Willensvollstreckers umschrieben. Wer in einem Testament oder Erbvertrag als Willensvollstrecker ernannt wird, erhält nach der Testamentseröffnung vom Bezirksgericht die Anfrage, ob er das Mandat annimmt. Akzeptiert er die Übernahme des Mandats, setzt ihn das Gericht ohne weitere Abklärungen ein und stellt ihm das Willensvollstreckerzeugnis zu.
 - Bestellung des Erbscheins beim Bezirksgericht Horgen, Formular http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Erbschaft/Formulare_und_Merkblaetter/F_Erbschein.pdf ausfüllen, ausdrucken und an Bezirksgericht Horgen, Erbschaftssachen, Postfach, 8810 Horgen, zustellen. Der Erbschein gibt Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten und wird benötigt, um über die Erbschaft verfügen zu können. Finanzinstitute verlangen einen Erbschein, damit Geld vom Konto der verstorbenen Person abgehoben werden kann. Ein Erbschein wird auch verlangt, wenn ein Grundstück oder Wohneigentum überschrieben oder verkauft werden soll.

- Benachrichtigung von Banken, Versicherungen (Krankenkasse, Unfall-, Lebens- und/oder Hausratversicherung, Auto- und Privathaftpflichtversicherung, usw.) und Pensionskasse sowie Beantragung von Leistungen (z.B. Witwen-/Witwerrente, Lebensversicherung, usw.) durch Zustellung je einer Kopie der Todesurkunde.
- Kündigung bzw. Anpassung von laufenden Verträgen und Rückforderung von zu viel bezahlten Beträgen (z.B. Abonnements)
- Umleitung der Post, Kontrolle und Zahlung der Rechnungen
- Erstellung des Nachlassinventars und der Steuererklärung per Todestag
- Vorbereitung und Durchführung der Erbteilung (nach Vorliegen der Erbbescheinigung)
- Grabstein bestellen
- Grabunterhalt besorgen (kann Friedhofgärtner Martin Stadelmann, Tel. 043 244 06 26 oder 079 261 60 40) in Auftrag gegeben werden

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich.

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Rüschnikon unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.rueschlikon.ch/dl.php/de/0dxb7-hh9r13/Friedhofverordnung.pdf>

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung kann auch direkt beim Bestattungsamt bezogen werden.

Grabunterhalt

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Angehörigen verrechnet. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende oder als eigene Vorsorge empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankung- und Beisetzungswünsche zu deponieren.